Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

An die kantonalen Gewerbeverbände

Bern, 5. November 2020 sgv-Sc

Zirkular Nr.201 / 2020
Vernehmlassung: Härtefallregelung – Vernehmlassung und Positionierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im Zirkular 2-119 angekündigt, hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Härtfallregelung eröffnet. Der Bundesrat will Unternehmen, die besonders unter der Corona-Krise leiden, finanziell unterstützen. Er will sich an kantonalen Massnahmen, die seit Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes Ende September ausgerichtet werden, zur Hälfte beteiligen - maximal mit 200 Millionen Franken. Die Landesregierung hat am Mittwoch den Verordnungsentwurf über Härtefallmassnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie in die Vernehmlassung geschickt. Die Grundsätze hatte das Parlament in der Herbstsession verabschiedet. Für Unternehmen, die zusätzlich zu weiteren Massnahmen auf Hilfe angewiesen sind, kommt die Härtefallregelung zum Zug. Ein Unternehmen ist dann ein Härtefall, wenn der Jahresumsatz 60 Prozent unter dem langjährigen Durchschnitt liegt. Die Regelung zielt insbesondere auf Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe ab. Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Mit diesem Zirkular möchte die Geschäftsstelle sgv Sie als kantonale Gewerbeverbände auf die besondere Wichtigkeit dieser Vernehmlassung aufmerksam machen. Die Umsetzung der Härtefallregelung erfolgt auf der kantonalen Stufe, umso wichtiger ist es unseres Erachtens jetzt schon gewissen Forderungen an die Kantone zu stellen. Dazu gehören:

- Der Kanton soll sich im vollen Umfang an der Härtefallregelung beteiligen.
- Die Betroffenheit der Firmen ist zu berücksichtigen und nicht einzelne Branchen. Kurzum: Alle, welche den Nachweis gemäss den Kriterien erbringen, müssen von der Unterstützung profitieren können.
- Art. 5, Abs. 1, des Verordnungsentwurfes deckt unter Umständen nicht alle branchenspezifischen Gegebenheiten ab. Durch den Kanton ist mit einzelnen Branchenverbänden (z.B. Gastro und Hotellerie) der Dialog vor Ende der Vernehmlassungsfrist zu suchen und allfällige Lösungen in die Vernehmlassungsschrift aufzunehmen.
- Die Mindestvoraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sind durch den Kanton nicht zu erweitern.
- Die Umsetzung für die Unternehmen muss einfach und klar sein (z.B. Single Point of Entry).

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder anderen Anliegen zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor